

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen
"Freunde der Gebrüder-Montgolfier-Schule"
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die am Wohle der Gebrüder-Montgolfier-Schule und seiner Tätigkeit interessiert sind.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gebrüder-Montgolfier-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Diese werden verwendet für die Verbesserung:
 - der schulischen Möglichkeiten im Lernbereich, z.B. durch die Gewährung von Mitteln zur Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln und die Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler;
 - der Möglichkeiten für außerunterrichtliche Tätigkeiten auf dem Schulgelände;
 - des Schulklimas durch Ausgestaltung und Renovierungen im Schulgebäude;
 - der kreativen Möglichkeiten auf dem Gebiet von Kunst, Theater, Musik und Sport, einschließlich der Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Projekten und Veranstaltungen.
3. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke" § 51ff. der AO).
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können werden:
Schüler und ehemalige Schüler;
Eltern der Schüler und Eltern ehemaliger Schüler;
Lehrer und ehemalige Lehrer
der Gebrüder-Montgolfier-Schule sowie alle Freunde dieser Schule.
2. Juristische Personen können korporative Mitglieder des Vereins werden. Sie sind den natürlichen Personen gleichgestellt und besitzen in den Mitgliederversammlungen je eine Stimme.
3. Die Aufnahme hat durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;

Ausschluss aus dem Verein, beschlossen durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung;
wenn

ein Mitglied grob gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat;
das Mitglied trotz wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen
ist.

5. Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen entsprechenden Antrag des Vorstandes
mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen aus § 4(1) dieser Satzung befreit.

§ 4 FINANZIELLE MITTEL

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Seine Höhe wird von jedem
Mitglied durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand selbst festgesetzt.
Der Beitrag beträgt
 - für Mitglieder mit eigenem Einkommen mindestens 15 €
 - für korporative Mitglieder mindestens 120 €
 - für Mitglieder ohne eigenes Einkommen mindestens 6 €Der Mindestbeitrag kann jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der
erschiedenen Mitglieder neu festgesetzt werden.
2. Der Jahresbeitrag kann auch in Teilbeträgen entrichtet werden. Über Art und Umfang der
Zahlungen entscheidet jedes Mitglied selbst.
3. Der Verein nimmt Spenden von Einzelpersonen und Institutionen entgegen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die
Verwendung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kosten, die
bei der Wahrnehmung von Interessen des Vereins entstehen, können zum jeweils niedrigsten
Satz erstattet werden.
5. Über die Mittel des Vereins und ihre Verwendung ist der Vorstand gegenüber der
Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Zweck der Entlastung des Vorstandes
sind von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder in jedem
Geschäftsjahr zwei unabhängige Kassenprüfer einzusetzen. Diese Kassenprüfer müssen
Mitglied des Vereins nach § 3(1) dieser Satzung sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand
angehören.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 5 DER VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über dessen Tätigkeit auf der Grundlage
dieser Satzung sowie des Programms nach § 6(5) dieser Satzung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre
gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Der/die Schulleiter/in gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und entsprechend § 6(3) protokolliert.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes und seiner Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie finden jährlich wenigstens einmal - zu Beginn des Geschäftsjahres - statt.
Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder von einem durch den Vorstand benannten Vertreter geführt.
4. Der Vorstand gibt jeweils zum Anfang des neuen Geschäftsjahres einen Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt für das laufende Geschäftsjahr ein Programm, das die beabsichtigte Wirkung des Vereins beschreibt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die in § 4(1) getroffenen Festlegungen bleiben davon unberührt.

§ 7 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen geltenden Mehrheit oder bei Auflösung der Gebrüder-Montgolfier-Schule.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gebrüder-Montgolfier-Schule, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Der für die Überleitung des Vermögens erforderliche Beschluss bedarf der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften.